



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 30. JANUAR 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 20. Oktober 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

WAFFENPLATZ BREMGARTEN; ERSATZ THEORIEBARACKEN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 20. Oktober 2023 das Projekt zum Ersatz von zwei Theoriebaracken auf dem Waffenplatz Bremgarten zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:
 - Kanton Aargau, 2. Februar 2024 (1. Stellungnahme)
 - Kanton Aargau, 28. März 2024 (2. Stellungnahme)
 - Kanton Aargau, 10. Oktober 2024 (3. Stellungnahme)
 - Bundesamt für Umwelt BAFU, 19. Juni 2024 (1. Stellungnahme)
 - Bundesamt für Umwelt BAFU, 13. November 2024 (2. Stellungnahme)
4. Am 6. Februar 2024 teilte der Kanton Aargau der Genehmigungsbehörde mit, dass die beiden angehörten Gemeinden Bremgarten und Fischbach-Göslikon sich nicht zum Bauvorhaben geäußert haben.
5. Die Gesuchstellerin nahm am 13. Mai 2024 zu den Anträgen und Bemerkungen des Kantons Stellung. Am 4. Dezember 2024 folgte die abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin zu den Anträgen des BAFU.
6. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10). Jedoch befinden sich die beiden zu ersetzenden Baracken innerhalb des Objekts Nr. 1305 «Reusslandschaft» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Die Truppenbaracke Hinterweid befindet sich zusätzlich auch noch im Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung «Dickhölzli» (Nr. AG201).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die zwei Theoriebaracken auf dem Waffenplatz Bremgarten entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen und sollen daher ersetzt werden. Die alten Baracken sollen rückgebaut und die neuen Baracken an denselben Stellen errichtet werden. Aufgrund der technischen Vorgaben sind die Abmessungen der neuen Baracken leicht anders. Auch sollen die neuen Baracken dem Minergie-Standard A entsprechen und mit Photovoltaik-Anlagen bestückt werden. Es werden keine neuen Entwässerungs- und Abwasserleitungen benötigt.

2. Stellungnahmen der Gemeinden Bremgarten und Fischbach-Göslikon

Gemäss der Mitteilung des Kantons vom 6. Februar 2024, haben sich die beiden Gemeinden Bremgarten und Fischbach-Göslikon in der Anhörung nicht zum Bauvorhaben geäussert.

3. Stellungnahmen des Kantons Aargau

Der Kanton formulierte in seiner 1. Stellungnahme vom 2. Februar 2024 folgende Anträge:

- (1) Es seien vermasste Situationspläne nachzureichen, welche die Lage der alten und der neuen Baracken am jeweiligen Standort sowie den Waldabstand ausweisen. Die abzubrechenden Objekte seien dabei in Gelb und die Neubauten in Rot auszuweisen.
- (2) Es sei zu prüfen, ob an den betreffenden Standorten eine Verschiebung der Bauten zur Optimierung des Waldabstands möglich ist. Sollte eine Verschiebung zugunsten des Waldes nicht möglich sein, sei darzulegen, welche alternativen Standorte geprüft worden sind und weshalb eine Verschiebung nicht möglich ist.

- (3) Die minimalen Waldabstände der bestehenden Baracken dürften keinesfalls unterschritten werden.
- (4) Am bestehenden Pumpenschacht (Truppenbaracke Hinterweid) soll die Abwasserleitung mit einer minimalen Berührung der Waldfläche neu angeschlossen werden.
- (5) Die für den Neuanschluss der Abwasserleitung am bestehenden Pumpenschacht benötigte Waldfläche sei im Detail auszuweisen und es sei auszuführen, welche Arbeiten auf Waldareal getätigt werden sollen.
- (6) Es sei zu prüfen, ob die Arbeiten betreffend den Neuanschluss der Abwasserleitung am bestehenden Pumpenschacht ohne Beanspruchung von Waldareal ausgeführt werden können (z.B. mit Hilfe von Inliner). Sollte dies nicht möglich sein, sei in Rücksprache mit dem zuständigen Kreisforstamt ein Rodungsgesuch auszuarbeiten.
- (7) Das Dachwasser sei in Übereinstimmung mit Kapitel 14 des Ordners Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt zu versickern.

In seiner 2. Stellungnahme vom 28. März 2024 formulierte der Kanton folgende Anträge:

- (8) Der Ersatzbau der Theoriebaracke K1 inklusive Rampe habe den gesetzlichen Waldabstand von 18 m einzuhalten.
- (9) In den Planunterlagen sei das rechtskräftige Waldareal auszuweisen.
- (10) Die Rampe der Truppenbaracke "Hinterweid" sei entlang der waldabgewandten Seite (Ostfassade) zu erstellen.
- (11) Die exakte Lage des Pumpenschachts und allfällige Beanspruchungen des angrenzenden Waldareals seien in den Planunterlagen lagegetreu auszuweisen.

In seiner 3. Stellungnahme vom 10. Oktober 2024 formulierte der Kanton folgende Anträge:

- (12) Ein Situationsplan, aus welchem das rechtskräftige Waldareal und die vermasste Lage des Neubaus der Theoriebaracke K1 hervorgeht, sei nachzureichen.
- (13) Ein Situationsplan, aus welchem das rechtskräftige Waldareal und die vermasste Lage des Neubaus der Truppenbaracke Hinterweid hervorgeht, sei nachzureichen.
- (14) Die Bauarbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Baumaschinen, Fahrzeuge und Materialien aller Art abzustellen bzw. zu deponieren.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner 1. Stellungnahme vom 19. Juni 2024 folgende Anträge:

- (15) Vor Plangenehmigung sei mit der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch) abzuklären, welche Amphibien im Gebiet der Truppenbaracke Hinterweid vorkommen. Es seien entsprechende Schutzmassnahmen für die Bau- und Betriebsphase festzulegen. Die geforderten Ergänzungen seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU einzureichen.
- (16) Alle angrenzenden, gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) schützenswerten Flächen seien mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperungen abzugrenzen.
- (17) Auf eine Aussenbeleuchtung der Truppenbaracke Hinterweid sei zu verzichten.
- (18) Für eine bessere Integration der Theoriebaracke K1 in die Landschaft seien Wildhecken entlang der Baracke sowie im Grünstreifen-Dreieck bei der bestehenden Parkfläche zu pflanzen. Die Gehölzarten seien zu bestimmen, plangrafisch festzuhalten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Plangenehmigung einzureichen.
- (19) Auf eine Aussenbeleuchtung der Theoriebaracke K1 sei zu verzichten.
- (20) Die Gesuchstellerin habe die Unterlagen gemäss den in der kantonalen Stellungnahme vom 28. März 2024 formulierten Anträge (8 – 11) zu überarbeiten. Die entsprechenden Unterlagen sowie eine Beurteilung derselben durch die kantonale Fachabteilung Wald seien der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Plangenehmigung zuhanden des BAFU zur Beurteilung einzureichen.

- (21) Die Gesuchstellerin habe, sofern lärmintensive Arbeiten ausgeführt werden, die nächsten Anwohner über die Bauarbeiten, die umgesetzten Massnahmen und eine Kontaktstelle bei Lärmfragen oder Beschwerden vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

In seiner 2. Stellungnahme vom 13. November 2024 formulierte das BAFU folgende Anträge:

- (22) Die mit der karch Regionalvertreterin AG definierten Amphibien-Schutzmassnahmen seien für die Bau- und Betriebsphase umzusetzen. Um eine bessere Integration in die Landschaft zu erzielen, sei das eingereichte Begrünungskonzept zu realisieren.
- (23) Vor Erteilung der Plangenehmigung seien die Situationspläne, die in den Anträgen (12) und (13) der kantonalen Stellungnahme vom 10. Oktober 2024 aufgeführt sind, der kantonalen Fachabteilung Wald sowie der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung einzureichen. Vor Erteilung der Plangenehmigung sei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zudem eine abschliessende Beurteilung dieser Pläne durch die kantonale Fachabteilung Wald zuzustellen.
- (24) Die Bauherrschaft habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (25) Die Bauherrschaft habe für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.

5. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin laufend zugestellt mit dem Auftrag, die Unterlagen insb. im Hinblick auf den Waldabstand des Bauvorhabens zu ergänzen und das Projekt entsprechend zu überarbeiten. Die Gesuchstellerin hat daraufhin das Projekt überarbeitet und der Genehmigungsbehörde zuhanden des Kantons und des BAFU am 23. Februar 2024 (Standortbegründung, Situationsplan) sowie am 16. September 2024 (Projektüberarbeitung zur Einhaltung des Waldabstands, Abklärungen hinsichtlich vorkommender Amphibien, Bepflanzung) ergänzende Unterlagen zustellt. Ansonsten erklärte sich die Gesuchstellerin grundsätzlich mit den Anträgen von Kanton und BAFU einverstanden.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

In seiner 1. Stellungnahme vom 19. Juni 2024 bemängelte das BAFU die nur minimale Auseinandersetzung mit den vorhandenen Natur- und Landschaftswerten im Projektdossier. Der Standort der Truppenbaracke Hinterweid liege innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1305 «Reusslandschaft». Durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes werde dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls die grösstmögliche Schonung verdiene (Art. 6 Abs. 1 NHG).

Das BAFU ging in einer Stellungnahme jedoch davon aus, dass die objektspezifischen Schutzziele durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, da es sich beim Vorhaben um einen Ersatzneubau an gleicher Stelle handelt und somit keine zusätzliche Belastung der Landschaft mit sich bringt. Die beigelegte Standortbegründung sei zudem nachvollziehbar. Um eine bessere Integration in die räumlichen Gegebenheiten zu erzielen und den Grünstreifen/Wurzelraum vor Fahrspuren zu schützen, sei die Rampe zwingend um 90° zu drehen; idealerweise parallel, entlang der Fassade.

Das Vorhaben liege ausserdem innerhalb des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Ortsfestes Objekt Nr. AG201 «Dickhölzli», und sei nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV; SR 451.34) ungeschmälert zu erhalten.

Im Bauprojektossier fehle die Auseinandersetzung mit dem nationalen Amphibienlaichgebiet und sei daher zu ergänzen. In Bezug auf formulierte Schutzmassnahmen für die Bau- und Betriebsphase, Auswahl des Installationsplatzes sowie Vermeidung von Amphibienfallen sei die Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch) einzubeziehen. Entsprechend beantragte das BAFU, es sei vor Erteilung der Plangenehmigung abzuklären, welche Amphibien im Gebiet der Truppenbaracke Hinterweid vorkommen und es seien entsprechende Schutzmassnahmen für die Bau- und Betriebsphase festzulegen (15). Weiter seien alle angrenzenden, nach NHG schützenswerten Flächen mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen (16). Auf eine Aussenbeleuchtung der Truppenbaracke Hinterweid sei zudem zu verzichten (17).

Betreffend den Standort der Theoriebaracke K1 stellte das BAFU in seiner 1. Stellungnahme fest, dass auch dieser innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1305 «Reusslandschaft» liegt. Dabei ging das BAFU auch in diesem Fall davon aus, dass die objektspezifischen Schutzziele durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, da es sich um einen Ersatzneubau an gleicher Stelle handle und somit keine zusätzliche Belastung der Landschaft mit sich bringe.

Zur besseren Integration der Theoriebaracke K1 in die Landschaft beantragte das BAFU die Pflanzung von Wildhecken. Die Gehölzarten seien zu bestimmen, plangrafisch festzuhalten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Plangenehmigung einzureichen (18). Auf eine Aussenbeleuchtung sei auch am Standort der Theoriebaracke K1 zu verzichten (19).

Nachdem die Gesuchstellerin die verlangten Abklärungen getroffen und die geforderten Unterlagen nachgereicht hatte, äusserte sich das BAFU am 13. November 2024 in seiner 2. Stellungnahme erneut zum Projekt. Das BAFU war nun der Ansicht, dass das Projekt mit den gesetzlichen Vorschriften zum Natur- und Landschaftsschutz konform ist unter der Voraussetzung, dass alle beschriebenen Schutzmassnahmen für die Bau- und Betriebsphase gemäss den nachgereichten Amphibien-Schutzmassnahmen realisiert würden sowie das Begrünungskonzept umgesetzt werde. Das BAFU stimmte dem Projekt zu.

Mit der von der Gesuchstellerin nachgereichten Rückmeldung der karch Regionalvertreterin AG vom 12. September 2024 wurden die vorkommenden Amphibienarten festgestellt sowie Schutzmassnahmen für die Bau- und Betriebsphase festgelegt. Damit wurde Antrag (15) des BAFU erfüllt, weshalb dieser hinfällig wird. Mit dem von der Gesuchstellerin nachgereichten Begrünungskonzept für die Theoriebaracke K1 wurde auch Antrag (18) des BAFU erfüllt, weshalb auch dieser hinfällig wird.

Hingegen wird Antrag (22) des BAFU vom 13. November 2024 gutgeheissen und als Auflage verfügt, wonach die mit der karch Regionalvertreterin AG definierten Amphibien-Schutzmassnahmen für die Bau- und Betriebsphase und die Bepflanzung im Bereich der Theoriebaracke K1 gemäss dem am 16. September von der Gesuchstellerin nachgereichten «Übersichtsplan Begrünung» umzusetzen sind.

Die Anträge (16), (17) und (19) des BAFU, wonach alle angrenzenden, nach NHG schützenswerten Flächen mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen sind, sowie auf eine Aussenbeleuchtung der beiden Baracken zu verzichten ist, sind sachgerecht, werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

b. Wald

Wie sowohl der Kanton (1-6, 8-13) als auch das BAFU (20) in ihren diversen Stellungnahmen feststellten, verursachte das zunächst eingereichte Projekt diverse Waldabstandsunterschreitungen (Rampe beim Ersatzbau der Theoriebaracke K1, Ersatzbau der Truppenbaracke Hinterweid inkl. Rampe etc.). Das BAFU stützte daher die Ansicht des Kantons, wonach die Unterlagen im Hinblick auf den einzuhaltenden Waldabstand überarbeitet werden müssen.

Daraufhin wurde das Projekt von der Gesuchstellerin überarbeitet. Am 16. September 2024 unterbreitete sie die überarbeiteten Projektunterlagen der Genehmigungsbehörde und führte darin u. a. aus, dass die Theoriebaracke K1 verschoben werde, um den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand von 18 m einzuhalten. Die Rampe sei ebenfalls ausserhalb des Waldabstands.

Das Waldareal sei nun im Situationsplan (grüne Linie) neu ausgewiesen und erkennbar. Bei der Truppenbaracke Hinterweid werde auf eine festmontierte Rampe verzichtet. Stattdessen werde eine mobile Lösung angedacht. Weiter sei der Pumpenschacht vor Ort aufgenommen worden. Er befinde sich 1.70 m vom bestehenden Gebäude in Richtung Wald und tangiere die Waldfläche nicht. Die vorgesehenen Anschlussarbeiten an den bestehenden Schacht könnten ohne die Beanspruchung des Waldareales erfolgen.

Am 7. November 2024 teilte der Kanton der Genehmigungsbehörde mit, dass die Anträge der Stellungnahme vom 28. März 2024 (8-11) damit als erledigt betrachtet werden können. Die Anträge sind somit hinfällig. Aufgrund der Nähe zum Waldareal beantragte der Kanton jedoch gleichzeitig, dass die Bauarbeiten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen haben. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Baumaschinen, Fahrzeuge und Materialien aller Art abzustellen bzw. zu deponieren. Dieser Antrag entspricht dem bereits am 10. Oktober 2024 gestellten Antrag (14). Auch das BAFU stellte am 13. November 2024 einen entsprechenden Antrag (24) und verlangte zudem, dass die Bauherrschaft für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstandes den kantonalen Forstdienst einbezieht (Antrag 25).

Die Anträge sind sachgerecht, werden daher gutgeheissen und nachfolgend als Auflagen übernommen. Die weiteren Anträge des Kantons aus seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2024 (12 und 13) werden durch die überarbeiteten Projektunterlagen und aufgrund der Rückmeldungen des Kantons ebenfalls hinfällig und somit als gegenstandslos abgeschrieben. Dasselbe gilt für die den Waldabstand betreffenden Anträge vom 2. Februar 2024 (1-6). Diese werden ebenfalls als gegenstandslos abgeschrieben.

Am 3. Dezember 2024 teilte auch das BAFU der Genehmigungsbehörde mit, dass der Antrag (23) vom 13. November 2024 betreffend die Nachreichung von Situationsplänen damit als erledigt betrachtet werden kann. Der Antrag ist somit hinfällig.

c. Entwässerung

In seiner 1. Stellungnahme vom 2. Februar 2024 führte der Kanton aus, dass die Baracken im Trennsystem zu entwässern seien. Somit sei Schmutzwasser in die vorhandene Kanalisation einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser (Dachwasser) sei zu versickern (7). Nach Art. 6 und 15 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) seien Abwasseranlagen (Schmutzwasserleitungen) dicht zu erstellen. Das Regenwasser sei vor der Versickerung vorzureinigen und nicht direkt ins Erdreich einzubringen. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die Reinigung der PV-Anlage von Relevanz.

Antrag (7), wonach das Dachwasser zu versickern sei, ist sachgerecht, weshalb dieser gutgeheissen und als Auflage übernommen wird.

d. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben die Massnahmenstufe B und entsprechende Massnahmen fest. Das BAFU erklärte sich in seiner 1. Stellungnahme vom 19. Juni 2024 mit dem Massnahmenplan und den angegebenen Massnahmenstufen (für die Bautransporte, lärmigen Bauarbeiten und lärmintensiven Bauarbeiten) einverstanden. Falls lärmintensive Arbeiten ausgeführt würden, seien als zusätzliche Massnahmen die nächsten Anwohner darüber zu informieren (21).

Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt. Antrag (21) ist sachgerecht, weshalb er gutgeheissen und als Auflage übernommen wird.

e. **Luftreinhaltung**

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 20. Oktober 2023, in Sachen

Waffenplatz Bremgarten; Ersatz Theoriebaracken

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier mit Kostenvoranschlag, Bauschadstoffuntersuchung, Baubeschrieb und Plangrundlagen vom 20. Oktober 2023
- Nachweis Standortgebundenheit vom 23. Februar 2024
- Plan Nr. 1422__AT, Situationsplan, 1:500, vom 21 Februar 2024
- Rückmeldungen karch Regionalvertreterin AG (undatiert)
- Übersichtsplan Begrünung (undatiert)

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie den Gemeinden Bremgarten und Fischbach-Göslikon spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Alle an den Bauperimeter angrenzenden, gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) schützenswerten Flächen, sind mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.
- e. Die mit der karch Regionalvertreterin AG definierten Amphibien-Schutzmassnahmen sind für die Bau- und Betriebsphase umzusetzen. Um eine bessere Integration in die Landschaft zu erzielen, ist das eingereichte Begrünungskonzept zu realisieren.
- f. Auf eine Aussenbeleuchtung der beiden Baracken ist zu verzichten.

Wald

- g. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- h. Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.

Entwässerung

- i. Das Dachwasser der beiden Neubauten ist in Übereinstimmung mit Kapitel 14 des Ordners Siedlungsentwässerung der kantonalen Abteilung für Umwelt zu versickern.

Lärm

- j. Sofern lärmintensive Arbeiten ausgeführt werden, sind die nächsten Anwohner über die Bauarbeiten sowie die umgesetzten Massnahmen zur Lärmminimierung zu informieren. Eine Kontaktstelle für Lärmfragen oder Beschwerden ist vor Beginn der Bauarbeiten zu definieren.

3. *Anträge des Kantons Aargau*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

4. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. *Eröffnung*

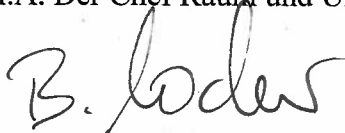
Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

6. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (R)
- Stadt Bremgarten, Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten (R)
- Gemeinde Fischbach-Göslikon, alte Landstrasse 27, 5525 Fischbach-Göslikon (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kdo Wpl Bremgarten
- Kantonale Vermessungsaufsicht (vermessungsamt@ag.ch)
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)